



Brüssel, den 6. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
25. September 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung:

Mit Blick auf die in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den betroffenen Akteuren insbesondere empfohlen,

- dafür Sorge zu tragen, dass sie im Besitz einer von einer benannten Stelle in der EU ausgestellten Bescheinigung sind, und,
- falls erforderlich, die Produktkennzeichnung anzupassen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Vorschriften über Explosivstoffe für zivile Zwecke;
- die EU-Vorschriften über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe;
- das EU-Chemikalienrecht.

Zu diesen Aspekten sind andere Mitteilungen in Arbeit oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁷ Dies hat vor allem folgende Auswirkungen:

1. PFLICHTEN FÜR EINFÜHRER; KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN UND BENANNT STELLEN

Im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften über pyrotechnische Gegenstände ist auch die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte“ vom 13. März 2020⁸ von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung der Wirtschaftsakteure (ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur, der vor Ablauf des Übergangszeitraums als EU-Händler galt, ist dann für die Zwecke der Richtlinie 2013/29/EU in Bezug auf Produkte aus dem Vereinigten Königreich ein Einführer) und die Anforderung,

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27.

⁷ Zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2013/29/EU auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁸ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/industrial-products_de.pdf

dass ein Wirtschaftsakteur nach Ablauf des Übergangszeitraums im Besitz einer von einer benannten Stelle in der EU ausgestellten Bescheinigung sein muss.

2. KENNZEICHNUNG PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE

Gemäß Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen⁹ sind pyrotechnische Gegenstände mit einer Registrierungsnummer zu kennzeichnen, die unter anderem die Kennnummer der benannten Stelle und die von der benannten Stelle für den pyrotechnischen Gegenstand verwendete Bearbeitungsnummer enthalten muss. Die Registrierungsnummer wird von der benannten Stelle zugewiesen.¹⁰

Nach Ablauf des Übergangszeitraums können in der EU in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände nicht mehr mit einer Registrierungsnummer gekennzeichnet werden, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Konformitätsbewertungsstelle zugewiesen wurde.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹¹

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹² „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹³

⁹ ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28.

¹⁰ Siehe Erwägungsgrund 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission.

¹¹ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹² Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹³ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

Beispiel: Ein einzelner pyrotechnischer Gegenstand, der vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Hersteller auf der Grundlage einer von einer benannten Stelle im Vereinigten Königreich ausgestellten Bescheinigung an einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Großhändler verkauft wird, kann auf der Grundlage dieser Bescheinigung weiter in die EU vertrieben werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁴ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁵

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Richtlinie 2013/29/EU für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁷

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Ein pyrotechnischer Gegenstand, der in Nordirland in Verkehr gebracht wird, muss der Richtlinie 2013/29/EU entsprechen.
- Ein pyrotechnischer Gegenstand, der in Nordirland hergestellt und in die EU versandt wird, gilt nicht als eingeführtes Produkt.
- Ein pyrotechnischer Gegenstand, der aus Großbritannien nach Nordirland versandt wird, gilt als eingeführtes Produkt.
- Erfordern die Bestimmungen des Unionsrechts einen eindeutigen Code zur Angabe eines Mitgliedstaats, so wird dieser als „UK(NI)“ angegeben.¹⁸

¹⁴ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁵ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁶ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁷ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 19 des genannten Protokolls.

- Von einer benannten Stelle in der EU ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind in Nordirland gültig.
- Von einer Konformitätsbewertungsstelle in Großbritannien ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind in Nordirland nicht gültig.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist¹⁹;
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;²⁰
- sich im Hinblick auf rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte oder auf Bescheinigungen oder sonstige Tätigkeiten, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen erteilt bzw. durchgeführt wurden, auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.²¹

Konkret bedeutet letzterer Punkt unter anderem Folgendes:

- Von benannten Stellen in Nordirland ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind nur in Nordirland gültig. Diese Bescheinigungen und Berichte besitzen in der EU keine Gültigkeit.²² Wird für einen pyrotechnischen Gegenstand von einer benannten Stelle in Nordirland eine Bescheinigung ausgestellt, so muss neben der „CE“-Kennzeichnung die Angabe „UK(NI)“ angebracht werden.²³ Diese gesonderte Kennzeichnung ermöglicht die Identifizierung pyrotechnischer Gegenstände, die in Nordirland, nicht aber in der EU rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften über pyrotechnische Gegenstände (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en#pyrotechnics) finden sich allgemeine Informationen zu pyrotechnischen Gegenständen (in englischer Sprache). Diese Seiten werden gegebenenfalls um aktuelle Informationen ergänzt.

¹⁸ Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Aufgrund technischer Einschränkungen, die in der Regel mit Datenbanken zusammenhängen, kann es erforderlich sein, den Ländercode auf zwei Ziffern zu beschränken. In diesem Fall sollte eine noch nicht zugeordnete Ziffernkombination verwendet werden.

¹⁹ Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

²⁰ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²¹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²² Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU